

Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe

GZ: 40101/17-1/03

Die Caritas begrüßt den vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung gemäß 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe.

Von großer Bedeutung wird sein, wie diese Art 15 a Vereinbarung in den einzelnen Bereichen und Bundesländern mit Leben erfüllt werden wird. Ein Grundanliegen der Caritas ist es, dass die Betreuungs- und Pflegepläne ganzheitlich konzipiert sind, d.h. dass der Mensch in der Gesamtheit seiner Bedürfnisse und nicht bezogen auf die sektoralen Fachgebiete bzw. die Kompetenzen der einzelnen Berufsgruppen gesehen wird. Deshalb erscheint es uns besonders wichtig heraus zu streichen, dass die Arbeit der Sozialbetreuungsberufe und die der Gesundheits- und Krankenpflege im Team erfolgen muss. Zu viele Vorbehaltstätigkeiten führen zu Hierarchisierungen zwischen den Berufsgruppen und lösen Kompetenzstreitigkeiten aus. Überschneidungen im Tätigkeitsbereich können durchwegs sinnvoll sein, um eine effiziente und für den Patienten und die Patientin überschaubare Pflege und Betreuung zu ermöglichen.

Für die Umsetzung dieses neuen Ausbildungskonzeptes in die Praxis ist darüber hinaus ein berufsbegleitendes Angebot insbesondere im Behindertenbereich unverzichtbar.

Artikel 1

Aufgrund der Bedeutung der Heimhilfe im integrierten Angebot der mobilen Dienste zur Sicherung der Basisversorgung sollten jene Länder, bei denen die Heimhilfe fixer Bestandteil der sozialen Dienste ist, verpflichtet werden, auch die Regelung des Berufes der/s Heimhelfer/in/s rechtlich zu verankern. In jenen Bundesländern, die bisher ohne Heimhilfen ausgekommen sind, sollte die Integration der Heimhilfe nicht zu einer Aushöhlung des bisherigen Ausbildungsniveaus führen.

Artikel 3

Im Sinne der bundesweiten Qualitätssicherung der Ausbildungen wird es begrüßt, dass der Bund verpflichtet wird, jene Lehrpläne von Privatschulen zu genehmigen, die den in der Vereinbarung festgelegten Grundsätzen entsprechen.

Positiv bemerkt wird auch, dass im Interesse der Durchlässigkeit für ausgebildete Diplom-Sozialbetreuer/innen die Fachbereichsprüfung im Sinnes des Gesetzes über die Berufsreifeprüfung entfällt.

Artikel 4

Die Nach- bzw. Aufschulung der bisherigen Heimhelfer/in soll binnen 4 Jahren nach Inkrafttreten der Art. 15a B-VG Vereinbarung erfolgen. Aus unserer Sicht erscheint es wesentlich, dass es auch nach Ablauf dieser Frist Aufschulungen gibt, damit insbesondere Heimhelfer/innen mit "alter" Ausbildung nach einer Berufsunterbrechung (Karenz, etc.) noch später eine entsprechende Aufschulung absolvieren können.

Die Frage, wer den Umfang und die Inhalte der notwendigen Nachschulungen für Heimhelfer/innen, die nach den bisherigen Landesregelungen ausgebildet wurden, ist noch zu klären und einheitlich zu regeln.

Die Kosten der Nach- bzw. Aufschulung aller bisher tätigen Heimhilfen sind nicht auf die Trägerorganisationen abzuwälzen.

Wird von den Ländern berufliches Bewilligungsverfahren für den Berufszugang vorgesehen, kann dies zu unterschiedlichen Ausbildungsbedingungen in den Ländern führen.

Im Absatz 5 wird die gesundheitliche Eignung als Voraussetzung für die Berufsausübung genannt. Ebenso wie die körperliche Eignung (vorheriger Entwurf) erachten wir die gesundheitliche Eignung für überflüssig, wenn nicht sogar diskriminierend.

Anlage 1

Heimhilfen

Positiv wird die Festschreibung der verpflichtenden Fort- und Weiterbildung gesehen.

Zu Anlage 1 Punkt 3.2

Ausbildung von Fach-Sozialbetreuer/inne/n mit Schwerpunkt Altenarbeit

Module für alle Ausbildungsschwerpunkte:

Die Bezeichnung des Moduls MEDIZIN UND PFLEGE sollte ersetzt werden durch „5. Medizinische Grundlagen“.

Die Inhalte der Pflege sollten dem Modul HUMANWISSENSCHAFTLICHE GRUNDBILDUNG zugeordnet werden. Die Bezeichnung lautet dann

3. Humanwissenschaftliche Grundbildung und Pflege

Begründung: Durch die Kombination Medizin und Pflege wird die Pflege gerne auf den Begriff "medizinische Pflege" reduziert, dies entspricht nicht den derzeitigen anerkannten Pflegemodellen und Theorien, die sehr stark von den Humanwissenschaften beeinflusst wurden.

Zu Anlage 1 Punkt 4.1.1.

Aufgaben von Diplom-Sozialbetreuer/inn/n mit Schwerpunkt Altenarbeit

Die Kompetenzen zwischen DGKP und Diplom-SozialbetreuerIn bedürfen einer Abklärung im Rahmen der Novelle des GuKG. Es ist zu überlegen, ob nicht für den/die Diplom-SozialbetreuerIn mit Schwerpunkt Altenarbeit statt der Zusatzqualifikation Pflegehelfer die Ausbildung zum DGKP angestrebt bzw. in einer verkürzten 1-jährigen Form ermöglicht werden soll.

Ergänzung zu den Maßnahmen: "Entwicklung, Planung und Umsetzung von Betreuungskonzepten speziell für dementiell erkrankte Personen.

Zu Anlage 1 Punkt 4.2

Ausbildung von Diplom-Sozialbetreuer/inne/n mit Schwerpunkt Altenarbeit

Änderungen von Modul 5 und 3 wie unter "Zu Anlage 1 Punkt 3.2" beschrieben

Zu Anlage 1 Punkt 4.1.2

Ausbildung von Diplom-Sozialbetreuer/inne/n mit Schwerpunkt Familienarbeit

Ausdrücklich begrüßt wird die Konzeption als dreijährige Ausbildung, sowie die Integration in das Gesamtkonzept.

Zu Anlage 1 Punkt 3.1.2 und 4.1.3

Ausbildung von Fach- und Diplom-Sozialbetreuer/inne/n mit Schwerpunkt Behindertenarbeit (BA) und Behindertenbegleitung (BB)

Das Modul „Management und Organisation“ im Curriculum der Diplom-Sozialbetreuer/inne/n darf nicht dazu führen, dass nur Sozialbetreuer/inne/n mit Diplom eine Behinderteneinrichtung leiten können, zumal es andere Aufschulungsmöglichkeiten (Lehrgänge) zum Erwerb von Führungskompetenz gibt. Gleichzeitig kann es nicht sein, dass die diplomierten Sozialbetreuer/innen nur für Leitungsaufgaben herangezogen werden dürfen.

Bei der Beschreibung des spezifischen Tätigkeitsfeldes der Behindertenbegleitung sollte auf den Begriff „Assistenz“ verzichtet werden zumindest aber mit „pädagogischer Assistenz“ umschrieben werden, um den Unterschied zum Begriff der „persönlichen Assistenz“, wie er von der Selbstbestimmt Leben Initiative geprägt worden ist, klar zu machen. Neben dieser terminologischen Klärung wird dadurch auch inhaltlich deutlich, dass die persönliche Assistenz nicht diesen Ausbildungsvorgaben unterworfen ist. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass die Anliegen der Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderung bei der Endredaktion entsprechend berücksichtigt wurden.

Caritas Österreich

Grundlagen und Sozialpolitik
Albrechtskreithgasse 19-21
1160 Wien

Tel: 01 / 488 31 – 431

Fax: 01 / 488 31 – 9400

e-mail: b.missoni@caritas-austria.at
j.marte@caritas-austria.at